

PRIVATPERSONEN – Wohnbau

FÖRDERWERBER	FÖ-Stelle/-Topf FÖ-Schiene	FÖ-Gegenstand	FÖ-fähige Kosten	FÖ-Satz/-Höhe FÖ-BEGRENZUNG	Quellen- Angabe
WOHBAU - PRIVAT- PERSON Natürliche private Personen (keine juristische Person)	BUND – KPC Kommunalkredit „Raus aus Öl und GAS“ für Private 23/24 – Ein- /Zweifamilienhaus/Reihenhaus	Bestandsobjekt: (NICHT: NEUBAU) Umstellung eines fossilen Heizungssystems! <u>Wohnsitz:</u> Meldezettel des Antragstellers muss (zwar) beigebracht werden, Antragsteller muss [jedoch] NICHT am Anlagenstandort gemeldet sein (KEIN Haupt- oder Neben- Wohnsitz).	<u>Beachte:</u> überwiegend private Nutzung f. Wohnzweck Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile [in Heizzentrale], Wärmespeicher etc; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; auch Anschlusskosten/-pauschale. FÖ-fähige Kosten inkl. USt.! (Abklär bei HOFM BAII) <u>nicht förderungsfähig:</u> Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.	FÖ-Höhe: Pauschal 15.000,-- € (Nah- /Fernwärme) FÖ-BEGRENZUNG: max. 75 % der förderungs-fähigen Investitionskosten (hinsichtlich Begrenz. KEINE Kumulierung von KPC FÖ + LOÖ FÖ ! (mit KPC/LOÖ abgeklärt). Zusätzlich FÖ durch Land OÖ: ok, möglich.; zus. Solarbonus (2.500€ min. 6m²) mögl.; zus. Bonus f. Umstieg auf Niedertemp. Wärmeverteilsystem (4.000€); Bonus f. Gesamtsanierungskonzept (500€)	Infoblatt FÖ, V-2023-12 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/TGS_Priv_2023/Infoblatt_raus_aus_Oel_2023_2024_EFH.pdf Infoblatt FÖ-fähige Kosten , V-2023-12 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/TGS_Priv_2023/foerderungsfaeahige_kosten_raus_aus_Oel_2023_2024.pdf
	BUND – KPC Kommunalkredit „Raus aus Öl und GAS“ für Private 23/24 – Mehrgeschossiger Wohnbau	Bestandsobjekt: (NICHT: NEUBAU) Umstellung eines fossilen Heizungssystems!	Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile [in Heizzentrale], Wärmespeicher etc; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; auch Anschlusskosten/-pauschale. Zentralisierung des Heizungssystems (bis Wohnungsverteiler); FÖ-fähige Kosten inkl. USt.! (Abklär bei HOFM BAII) <u>nicht förderungsfähig:</u> Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.	FÖ-Höhe Anlagen < 50 kW: Pauschal 15.000,-- € Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW: Pauschal 25.000,-- € Anlagen ≥ 100 kW: Pauschal 31.000,-- € Zusätzlich: Zentralisierung des Heizsystems 4.000 je WE; zus. Solarbonus (2.500€-5.000€ je nach gr.) mögl.; zus. Bonus f. Umstieg auf Niedertemp. Wärmeverteilsystem (4.000€ je WE); Bonus f. Gesamtsanierungskonzept (1.000€) FÖ-BEGRENZUNG: max. 75 % der förderungs-fähigen Investitionskosten	Infoblatt FÖ, V-2023-12 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/TGS_Priv_2023/Infoblatt_raus_aus_Oel_2023_2024_MGW.pdf Infoblatt FÖ-fähige Kosten , V-2023-12 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/private/TGS_Priv_2023/foerderungsfaeahige_kosten_raus_aus_Oel_2023_2024.pdf
	BUND – KPC Kommunalkredit + Land OÖ „Sauber Heizen für alle 2023“ (für einkommensschwache Haushalte)	Vgl. oberhalb!	Vgl. oberhalb zu Ein-/Zweifamilien/Reihenhaus!	Vgl. oberhalb zu Ein-/Zweifamilien/Reihenhaus!	FÖ-Höhe/Kostenobergrenze (FÖ-fähige) Kosten: 28.243,-- €

	<p>Land OÖ Förderprogramm für Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und thermischen Solaranlagen in bzw. auf Bestandswohgeb. (bis 3 Whg)</p>	<p>Bestandsobjekt: (NICHT: NEUBAU – dort lediglich indirekt über Wohnbau-Förderung) Umstellung eines fossilen Heizungssystems! <u>Wohnsitz:</u> HAUPTWOHSITZ des Antragstellers erforderlich (fraglich, ob auch NACHWEIS/MELDEZETTEL zu er-/beizubringen).</p>	<p>Anlagenteile im Eigentum des Antragstellers: Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile in Heizzentrale, Speicher, Boiler etc. ; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; auch Anschlusskosten/-pauschale.</p>	<p>FÖ-Höhe: 140,-- €/kW Anschlussleistung lt. WLW, max. 2.800,-- € Ab 01.01.2024 sind die Kosten der Tankentsorgung in der Bundesförderung integriert. FÖ-BEGRENZUNG: Max. 50 % der förderungsfähigen Nettokosten (ohne Entsorgungskosten) Zusätzlich FÖ durch Bund/KPC: ok, möglich.</p>	<p>Infos, https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm (2024-01-15)</p>
	<p>Land OÖ Nachträglicher Fernwärmeanschluss in Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012, § 6</p>	<p>Bestandsobjekt: Nachträglicher Fernwärmeanschluss bei bestehenden Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen <u>Beachte:</u> Geb. Alter min. 20 Jr. (NICHT: NEUBAU – dort lediglich indirekt über Wohnbau-Förderung)</p>	<p>Kosten FW ab Hausanschluss bzw. Umstellung auf FW in Whg. entstehenden kosten. Wohnung muss als Hauptwohnsitz genutzt werden.</p>	<p>FÖ-Höhe: Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Annuitätenzuschüsse max. 2.000 €/Whg. Mit Energieversorgungsuntern. Annuitätenzuschuss v. 30% (-25 Jr.) 240125 PH,LJ Gespräch/Telefonat mit Hr. Haider (Land OÖ) – im MGW gibt es auch in der „Sanierung“ <u>keine</u> FÖ</p>	<p>Infos, https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/LrO/20000678/O%e3%b6.%20Wohnhaussanierung98-Verordnung%20II%202012%2c%20Fassung%20vom%2031.05.2020.pdf?FassungVom=2020-05-31 (2024-01-15)</p>
(geförd.) WOHBAU – Wohnbau- träger, (juristische Person)	BUND – KPC Kommunalkredit	<p>Bestandsobjekt: siehe oberhalb (NICHT: NEUBAU)</p>	BEACHT E Details!	BEACHT E Details!	
	Land OÖ	<p>Bestandsobjekt: siehe oberhalb NEUBAU – dort lediglich indirekt über Wohnbau-Förderung.</p>	BEACHT E Details!	BEACHT E Details!	

BETRIEBE (BEACHTE: anderer Sachverhalt bei WOHN-NUTZUNGSZWECK des Objekts bzw. Privatanteil)

FÖRDER- WERBER	FÖ-Stelle/-Topf FÖ-Schiene	FÖ-Gegenstand	FÖ-fähige Kosten	FÖ-Satz/-Höhe FÖ-BEGRENZUNG	Quellen- Angabe
BETRIEBE Betriebe, sonstige unter- nehmerisch tätige Organi- sationen sowie Vereine und kon- fessionelle Ein- richtungen	BUND – KPC Kommunalkredit „Raus aus Öl“ Erneuerbare Wärmerzeugung < 100 kW – FW- Anschluss < 100 kW	Bestandsobjekt + Neubau-Objekt Umstellung eines (nicht-) fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System	<u>(überwiegend betrieblicher Nutzung; z. B.: NICHT mehrheitlich Wohnnutzung)</u> Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile in Heizzentrale, Speicher, etc.; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlage ist FÖ-Bedingung; Auch Anschlussgebühr/-pauschale förderfähig. ZU BEACHTEN: der Anschlussgebühr/-pauschale darf KEIN konkreter Leistungsumfang / Anlagenteile zugeordnet sein.	FÖ-Höhe (als „de-min.“ FÖ): Anlagen < 50 kW: „Raus aus Ö“-Bonus/Tausch fossiles Hzg- System: 7.500,--€ Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage: 4.000,-- € Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW: „Raus aus Ö“-Bonus/Tausch fossiles Hzg- System: 12.000,--€ Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage: 7.000,-- € Zuschlag: Ortskern in Erdgas-versorgten Gebieten (gestrichen, mit der Version Okt.23) FÖ-BEGRENZUNG: Max. 50 % der förderungsfähigen Kosten	Infoblatt FÖ, V-2023-10 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Raus_aus_Oel_Erneuerbare_Waermeerzeugung_100_kW_UFI_Infoblatt_WAERME_RZEUGER_PAU.pdf (Tel, KW 11, AIG, KPC\ Hr. Blätterbauer; Tel, 21.03.23, KPC/Hr. Preschern)
	BUND – KPC Kommunalkredit FW-Anschluss ≥ 100 kW BEACHTE Zeitpunkt der FÖ- Einreichung – vor Unterzeichnung Wärmeliefervertrag!	Bestandsobjekt + Neubau-Objekt Umstellung eines (nicht-) fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System	Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Antragstellers (mit überwiegend betrieblicher Nutzung; z. B.: NICHT mehrheitlich Wohnnutzung): Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile in Heizzentrale, Speicher, etc; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Auch Anschlussgebühr/-pauschale förderfähig. Dazu müssen ÜST/Anlagenteile <u>nicht</u> (notwendigerweise) im Eigentum v. Förderwerber sein. ZU BEACHTEN: der Anschlussgebühr/-pauschale darf KEIN konkreter Leistungsumfang / Anlagenteile zugeordnet sein.	FÖ-Höhe: >100-500 kWth = 100 €/kW Jedes weitere kWth = 70 €/kW Zus.: 1,5 % der Pauschalförderung (maximal 10.000 €) für EMAS zertifizierte Unternehmen	Infoblatt FÖ, V-2023-10 https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Fernwaermearschluss_Standardfall_UFI_Standardfall_Infoblatt_FERNW.pdf (Tel, 21.03.23, Mail 22.03.23, KPC/Hr. Preschern)

	<p>Land OÖ Anschluss an Fern-/Nahwärme < 100 kW Anschlussleistung</p>	<p>Bestandsobjekt + Neubau-Objekt</p> <p>Umstellung eines (nicht-) fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System</p> <p>Hinweis: Nicht gefördert werden Maßn., soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Lw, Sportanlagen oder dem Wohnbau, unterstützt werden können.</p>	<p>Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.</p> <p>Hinweis: Wä.verteilung in Geb. (Rohrl., HK, etc.) können nicht gefördert werden.</p>	<p>FÖ-Höhe (als „de-min.“-FÖ) – BESTAND/Austausch fossiler Wä.erzeuger: Basisförderung: 35 % der Bundes-FÖ Zuschläge: 20 bzw. 30 % KMU</p> <p>FÖ-Höhe (als „de-min.“-FÖ) – NEUBAU/AUSTAUSCH erneuerbarer Wä.erzeuger: Basisförderung: 20 % der Bundes-FÖ Zuschläge: 20 bzw. 30 % KMU</p> <p>FÖ-BEGRENZUNG: Zuschläge sind kumulierbar. Landes FÖ max. 100% der Bundes-FÖ. Die Gesamt-FÖ (Bund, Land) ist mit max. 50 % der vom Bund ermittelten FÖ-fähigen Investitionskosten begrenzt.</p>	<p>Infos, https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183183.htm (2024-01-16)</p>
	<p>Land OÖ Anschluss an Fern-/Nahwärme ≥ 100 kW Anschlussleistung</p> <p>BEACHTEN Zeitpunkt der FÖ-Einreichung (vor rechtsverb. Bestellung!</p>	<p>Bestandsobjekt + Neubau-Objekt</p> <p>Umstellung eines (nicht-) fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System</p> <p>Hinweis: vgl. oberhalb.</p>	<p>Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.</p> <p>Hinweis: Wä.verteilung in Geb. (Rohrl., HK, etc.) können nicht gefördert werden.</p>	<p>FÖ-Höhe – BESTAND/Austausch fossiler Wä.erzeuger: Basisförderung: 35 % der Bundes-FÖ Zuschläge: 20 bzw. 30 % KMU</p> <p>FÖ-Höhe – NEUBAU/AUSTAUSCH erneuerbarer Wä.erzeuger: Basisförderung: 20 % der Bundes-FÖ Zuschläge: 20 bzw. 30 % KMU</p> <p>FÖ-BEGRENZUNG: Zuschläge sind kumulierbar. Landes FÖ max. 100% der Bundes-FÖ. Die Gesamt-FÖ (Bund, Land) ist mit max. 50 % der vom Bund ermittelten FÖ-fähigen Investitionskosten begrenzt.</p>	<p>Infos, https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183297.htm (2024-01-16)</p>

GEMEINDE (BEACHTE: „(Sonder-)/Bedarfszuweisungen“ und KIP – ggf. als V O R A U S G E S E T Z U N G !)

FÖRDERWERBER	FÖ-Stelle/-Topf FÖ-Schiene	FÖ-Gegenstand	FÖ-fähige Kosten	FÖ-Satz/-Höhe FÖ-BEGRENZUNG	Quellen- Angabe
GEMEINDE BEACHTE: Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den	BUND – KPC Kommunalkredit „Raus aus Öl“ Erneuerbare Wärmerzeugung < 100 kW – FW-Anschluss < 100 kW Zeitpunkt der FÖ-Einreichung – nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung (SR).	Bestandsobjekt + Neubau-Objekt Umstellung eines (nicht-)fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System	(überwiegend betrieblicher Nutzung; z. B.: NICHT mehrheitlich Wohnnutzung) Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile in Heizzentrale, Speicher, etc.; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlage ist FÖ-Bedingung; Auch Anschlussgebühr/-pauschale förderfähig . ZU BEACHTEN: der Anschlussgebühr/-pauschale darf KEIN konkreter Leistungsumfang / Anlagenteile zugeordnet sein.	FÖ-Höhe (als „de-min.“ FÖ): Anlagen < 50 kW: „Raus aus Ö“-Bonus/Tausch fossiles Hzg-System: 3.000 / 5.000,--€ Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage: 2.400 / 4.000,-- € Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW: „Raus aus Ö“-Bonus/Tausch fossiles Hzg-System: 4.800 / 8.000,--€ Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage: 4.200 / 7.000,-- € FÖ-BEGRENZUNG: Max. 21 % / 35 % der förderungsfähigen Kosten Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes: Im Ausmaß von zumindest 14 % der beantragten Kosten oder KIP-Mittel.	Infoblatt FÖ, V-2023-10 https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/fermwaermeanschluss-100-kw/unterkategorie-waerme-aus-erneuerbaren-ressourcen (Tel, KW 11, AIG, KPC\ Hr. Blätterbauer; Tel, 21.03.23, KPC/Hr. Preschern)
Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert; bzw. anderen (Wohn-) Nutzungszweck;	BUND – KPC Kommunalkredit FW-Anschluss ≥ 100 kW BEACHTE Zeitpunkt der FÖ-Einreichung – vor Unterzeichnung Wärmeliefervertrag! (GEM.rat-Beschluss (noch) NICHT beurteilungsrelevant hinsichtlich Einreich-Zeitpunktes).	Bestandsobjekt + Neubau-Objekt Umstellung eines (nicht-) fossilen Heizungssystems bzw. Neu-System	Anlagenteile innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Antragstellers (mit überwiegend betrieblicher Nutzung; z. B.: NICHT mehrheitlich Wohnnutzung): Einbindung [der ÜST] ins [sek.] Heizungssystem, Rohrleitungen und Anlagenteile in Heizzentrale, Speicher, etc; Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen; Auch Anschlussgebühr/-pauschale förderfähig . Dazu müssen ÜST/Anlagenteile <u>nicht</u> (notwendigerweise) im Eigentum v. Förderwerber sein. ZU BEACHTEN: der Anschlussgebühr/-pauschale darf KEIN konkreter Leistungsumfang / Anlagenteile zugeordnet sein.	FÖ-Höhe: >100-500 kWth = 60 €/kW Jedes weitere kWth = 40 €/kW FÖ-BEGRENZUNG: Max 27 % und pro Projekt beträgt 4,5 MIO €.	Infoblatt FÖ, V-2023-11 https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/fermwaermeanschluss-100-kw-1/unterkategorie-waerme-aus-erneuerbaren-ressourcen (Tel, 21.03.23, Mail 22.03.23, KPC/Hr. Preschern)

	<p>Land OÖ</p> <p>Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden</p> <p>SIEHE AUCH OBERHALB: GEMEINDE \ KPC</p>	<p>Bestandsobjekt</p> <p>(NICHT: NEUBAU bzw. Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung, welche über die im Förderprogramm enthaltenen Einzelmaßnahmen hinausgehen.</p> <p><i>[Anmerk., AIG: Widerspruch zu KPC?]</i></p> <p>Hinweis: Maßnahmen im Sportbereich können bei der Landessportdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht werden.</p>	<p>Die förderungsrelevanten Kosten sind ident mit dem Förderungsprogramm des Bundes.</p>	<p>FÖ-Höhe:</p> <p>Basisförderung: 80 % der Bundes-FÖ</p> <p>Zuschläge: 10 % bei Unterschreitung Finanzkraftquote; 10 % bei Klimabündnis-EGEM-Gemeinde</p> <p>FÖ-BEGRENZUNG:</p> <p>Max. 100 % der Bundes-FÖ</p>	<p>Infos, https://www.land-oberoesterreich.gv.at/183324.htm (2024-01-16)</p>
--	---	--	---	--	--

VORABZUG